Gemeinde Kriens
Gemeinderat

BEKANNTMACHUNG

Abstimmung vom 24. September 2017

Der Gemeinderat von Kriens gestützt auf

- das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988
- die Anordnung des Justiz- und Sicherheitsdepartements vom 18. Juli 2017 betreffend der eidgenössischen Volksabstimmung vom 24. September 2017
- die Anordnung des Justiz- und Sicherheitsdepartements vom 18. Juli 2017 betreffend der kantonalen Volksabstimmung vom 24. September 2017
- die Anordnung des Gemeinderates Kriens vom 7. Juni 2017 betreffend der Gemeindeabstimmung vom 24. September 2017

beschliesst

1. *Öffnung des Urnenlokals*
   Das Urnenlokal im Gemeindehaus, Schachenstrasse 13, 6010 Kriens, ist am Sonntag, 24. September 2017, **von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr**, geöffnet.

2. *Briefliche Stimmabgabe*
   Die bzw. der Stimmberechtigte kann ihr bzw. sein Stimmrecht von jedem Ort aus brieflich ausüben. Für die briefliche Stimmabgabe ist kein Gesuch notwendig. Wer brieflich stimmen will, kann dies mit dem amtlichen Stimm- und Wahlkuvert (zusammen mit allen anderen Unterlagen zugestellt) und dem Rücksendekuvert tun (§ 61 ff Stimmrechtsgesetz). Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert noch vor Ende der Urnenzeit eintrifft.

3. *Persönliche Stimmabgabe beim Stimmregisterführer*
   Die bzw. der Stimmberechtigte ist befugt, während der Bürozeit des Stimmregisterführers (Einwohnerservice) in Form der brieflichen Stimmabgabe zu stimmen.

4. *Stimmrechtsbeschwerde*
   Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Stimmrechtsbeschwerde innert 3 Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Abstimmungstag. Die Beschwerde ist an den Regierungsrat des Kantons Luzern zu richten.

5. *Veröffentlichung*
   Dieser Beschluss ist an den amtlichen Anschlagstellen zu veröffentlichen und dem Einwohnerservice, der Abteilung Präsidialdienste sowie den Altersheimen Grossfeld und Zunacher und den Alterswohnungen Hofmatt mitzuteilen.

Kriens, 4. September 2017 **GEMEINDERAT KRIENS**

Schachenstrasse 13 6011 Kriens
Telefon 041 329 63 03 Fax 041 329 63 06